

Verbindliche Regelungen – Berufliches Gymnasium

Fehlzeiten – Entschuldigungen – Beurlaubungen

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

bitte lesen Sie nachfolgende verbindliche Regelungen sorgfältig. Diese ergänzen/präzisieren die Schulordnung und beruhen auf den einschlägigen Verordnungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bzw. des Beruflichen Gymnasiums.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie deren Kenntnisnahme und akzeptieren sie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oliver Lüdicke

Abteilungsleiter Berufliches Gymnasium

1. Fehlzeiten und Entschuldigungen

- Eine regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht und an unterrichtlichen Veranstaltungen (Studienfahrten, Exkursionen, Kulturtage etc.) ist Pflicht und wird erwartet!
- Versäumt eine Schülerin/ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich (z.B. telefonisch oder per Email) der Schule den Grund mitzuteilen.
- Bei Fehlzeiten einer Schülerin/eines Schülers ist die Schule in der Regel spätestens am dritten Tag der Fehlzeit schriftlich zu benachrichtigen.
- Sobald die Schülerin/der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt, ist eine schriftliche Entschuldigung bzw. ärztliche Bescheinigung über die Gesamtdauer der Fehlzeit vorzulegen. Der Grund der Fehlzeit ist anzugeben. Die Vorlage einer digitalen Kopie reicht nicht aus.
- Diese Entschuldigung wird in einem Entschuldigungsheft von der Schülerin/dem Schüler unaufgefordert bei jeder Lehrkraft vorgelegt, die dies in der Anwesenheitsliste vermerkt und die Entschuldigung mit dem Datum versehen abzeichnet.
- Die Schülerin/der Schüler ist verantwortlich für die Aufbewahrung, um Abweichungen bei den Fehlzeiten im Zeugnis klären zu können. Es liegt in der Verantwortung der Schülerin/des Schülers, für die Entschuldigung der Fehlzeiten zu sorgen.
- Entschuldigungen, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Teilnahme am Unterricht vorgelegt werden, gelten als verspätete Entschuldigungen und müssen nicht mehr anerkannt werden.

- Entschuldigte und nicht entschuldigte Fehlstunden werden in den Halbjahreszeugnissen ausgewiesen. Eine Korrektur nicht entschuldigter Fehlzeiten ist nur möglich, wenn dies durch abgezeichnete Entschuldigungen nachgewiesen werden kann.
- Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten abzuzeichnen.
- Die Entschuldigung für einen Klausurtermin macht die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, die in jedem Fall spätestens am dritten Tag der Erkrankung vorzulegen ist (Eingangsstempel der Schule bzw. Handzeichen und Datum Lehrkraft!).

2. Beurlaubungen

- Möchte eine Schülerin/ein Schüler vom Unterricht (z.B. Fahrschulprüfung, Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, Familienfeiern etc.) freigestellt werden, muss sie/er schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens 14 Tage vor dem Freistellungstermin einen Antrag stellen.
- Die Beurlaubung erfolgt bei einzelnen Stunden durch die Kursleitung, für einen Tag durch die Klassenlehrkraft bzw. Tutorin oder Tutor und für mehrere Tage durch die Schulleitung.

3. Leistungsbewertung bei Fehlzeiten

- Kann die mündliche Leistung nicht beurteilt werden – z. B. bei unentschuldigten Fehlzeiten – entspricht dies einer Bewertung mit null Punkten. Die mündlichen Leistungen sind für die Beurteilung der Leistung mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise (Klausuren).
- Die Schule kann auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin/den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass bei Fehlzeiten die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attests nachgewiesen werden, dessen Kosten jeweils die Unterhaltspflichtigen tragen.
- Versäumt eine Schülerin/ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die Kursleitung, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist.
- Leistungsnachweise, welche die Schülerin/der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt (z. B. fehlende ärztliche Bescheinigung), werden mit null Punkten beurteilt.
- Ist aus von der Schülerin/dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.
- Bei Fehlzeiten, die die Schülerin/der Schüler nicht zu vertreten hat, ist eine Bewertung der unterrichtlichen Leistungen anhand der bereits vorliegenden mündlichen und schriftlichen Leistungen vorzunehmen.

Hinweis: Bitte sprechen Sie im Bedarfsfall oder bei Unklarheiten Ihre Klassenleitung bzw. Ihre Tutorin oder Ihren Tutor an!